

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 5. Februar 2014

Schulamt, Teilrevision der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)

I. Zweck der Vorlage

Am 11. Januar 2006 hat der Gemeinderat die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, OS; AS 412.103) erlassen. Die Verordnung wurde vom Stadtrat auf Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft gesetzt. Inzwischen sind auf kantonaler Ebene das neue Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) sowie die zugehörige Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101) in Kraft getreten, und das Organisationsstatut wurde im Jahr 2011 einer eingehenden Evaluation unterzogen. Daraus ergibt sich in verschiedener Hinsicht Bedarf nach Anpassung an das übergeordnete kantonale Recht sowie – aufgrund der inzwischen gewonnenen Erfahrung – nach Optimierung der ursprünglich getroffenen Regelungen im Rahmen des kommunalen Handlungsspielraums. Mit der vorliegenden Weisung werden entsprechende Änderungen des Organisationsstatuts dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet.

II. Ausgangslage

1. Flächendeckende Einführung der geleiteten Volksschule in der Gemeindeordnung

In der Gemeindeabstimmung vom 8. Februar 2004 stimmten die Stimmberechtigten der Stadt Zürich einer Änderung der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) zu, mit welcher – nach einer knapp zehnjährigen Versuchsphase – die definitive und flächendeckende Einführung von Schulleitungen in der Stadt Zürich erfolgte. Diese Einführung erfolgte auf kommunaler Ebene, nachdem die Vorlage für ein neues Volksschulgesetz, das die geleiteten Volksschulen kantonsweit hätte verankern sollen, in der kantonalen Volksabstimmung von 2002 verworfen worden war. In die Gemeindeordnung als kommunale Verfassung wurde dabei lediglich eine sich auf Eckpfeiler beschränkende «Grundsatznorm» aufgenommen. Diese wurde zunächst als Art. 88^{bis} Abs. 1 in den Erlass eingefügt und bei einer späteren GO-Revision (Schulbehördenreorganisation von 2005) inhaltlich unverändert in den dann zumal neu geschaffenen Art. 80^{quinquies} überführt. Dieser lautet wie folgt:

Den obligatorischen Volksschulen mit ihren Kindergärten und Betreuungseinrichtungen und den gemeindeeigenen Schulen stehen Schulleitungen vor. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Organisation und die Aufgaben der Schulleitungen; dabei kann er ihnen die selbstständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs- und Ausgabenbefugnisse übertragen. Im Weiteren erlässt der Gemeinderat Bestimmungen über die Entschädigung und die Entlastung sowie über die Ausbildung der Schulleitungen und die Fortbildung des Schulteams.

Mit der näheren Ausgestaltung der geleiteten Volksschulen beauftragten die Stimmberechtigten also den Gemeinderat.

2. Erlass des Organisationsstatuts durch den Gemeinderat mit Evaluationsauftrag

In Ausführung des vorerwähnten Auftrags sowie gestützt auf Art. 80 Abs. 2 und Art. 81 Abs. 1 Satz 2 GO hat der Gemeinderat am 11. Januar 2006 das Organisationsstatut erlassen (GRB Nr. 5030 vom 11. Januar 2006, GR Nr. 2005/163). Dieses bildet – nebst der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) – den zentralen Erlass für das kommunale Volksschulwesen. Es regelt die grundsätzlichen organisatorischen Belange auf Ebene Schulkreis, insbesondere Aufgaben und Arbeitsweise der Kreisschulpflegen und der Schulpräsidien sowie – als eigentliches Kernstück des neuen Erlasses – Rechtsstellung und Auftrag der Schulen (Schuleinheiten) und der Schulleitungen. Ferner

finden sich darin Vorschriften über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern.

Gleichzeitig mit dem Erlass des Organisationsstatuts hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat ist verpflichtet, dem Gemeinderat bis im Jahre 2011 einen Evaluationsbericht, detailliert nach allen sieben Schulkreisen, vorzulegen. Dieser dient zur Überarbeitung des Organisationsstatuts, damit allfällige Änderungen während der Amtsperiode 2010–2014 umgesetzt werden können.

3. Evaluation des Organisationsstatuts durch den Stadtrat

Mit Verabschiedung des Evaluationsberichts des Stadtrats zur Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich zuhanden des Gemeinderats am 14. Dezember 2011 (STRB Nr. 1536/2011) setzte der Stadtrat den Evaluationsauftrag des Gemeinderats um; der Gemeinderat nahm von diesem Bericht am 5. September 2012 Kenntnis (GRB Nr. 3038 vom 5. September 2012, GR Nr. 2011/494).

Der Evaluationsbericht zeigt auf, dass das Organisationsstatut aus Sicht der verschiedenen Anspruchsgruppen (Vorsteher Schul- und Sportdepartement, Schulpräsidien und ihre Kreisschulpflegen, Schulleitungen, Schulpersonal, Schulamt und Eltern) eine hohe Akzeptanz genießt. Die Ergebnisse aus Interviews und einer Online-Befragung vermitteln ein differenziertes Bild. Aus den Antworten wurde deutlich, dass die einzelnen Bestimmungen sich bewährt haben und die Handlungsspielräume ausreichend sind. Die Bestimmungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der unterschiedlichen Akteure wurden als vollständig und genügend präzise wahrgenommen. Dabei sind kaum signifikante Unterschiede zwischen den Schulkreisen auszumachen. Ferner zeigt der Bericht einige Unklarheiten im Verordnungstext auf und verortet terminologischen und inhaltlichen Anpassungsbedarf an das neuere kantonale Recht. Aus der Evaluation und den damit verbundenen rechtlichen Abklärungen resultierten verschiedene – unterschiedlich ausgereifte – «Revisionsideen», die am Ende des Berichts zusammenfassend aufgelistet sind.

III. Rechtliche Grundlagen

1. Die kantonalrechtlichen Grundlagen im Überblick

Gemäss kantonalem Volksschulgesetz verfügt jede Schulgemeinde oder Einheitsgemeinde, die auch die Aufgaben der Schulgemeinde wahrnimmt, über ein «Organisationsstatut». Dieses wird von der jeweiligen Schulpflege erlassen (§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 VSG) und regelt «im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinde» (§ 43 Abs. 1 VSG). Es bestimmt unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts also «die Zuständigkeiten der an der Schule Beteiligten und deren Zusammenwirken» (§ 41 Abs. 1 VSV) und enthält namentlich Vorschriften über die Mitwirkung der Eltern (§ 55 VSG, § 41 Abs. 1 und § 65 VSV) sowie der Schülerinnen und Schüler (§ 50 Abs. 3 VSG, § 41 Abs. 1 VSV). Als Gegenstand des Organisationsstatuts fallen auch die Schulangebote in Betracht, für deren Festlegung die Schulpflege ebenfalls zuständig ist (§ 42 Abs. 3 Ziff. 1 VSG).

Die konkrete Ausgestaltung des Organisationsstatuts lässt die kantonale Volksschulgesetzgebung offen. Dies ermöglicht es den Gemeinden, auf lokale Begebenheiten Rücksicht zu nehmen.

2. Das Stadtzürcher Organisationsstatut und seine Besonderheiten

In der Stadt Zürich wird das Organisationsstatut nicht von einer Volksschulbehörde, sondern vom Gemeinderat erlassen. Unter dem Blickwinkel der gemeinderätlichen Kompetenznorm von Art. 41 lit. I GO zählt es zu den «Verordnungen von allgemeiner Wichtigkeit, insbesondere im Schulbereich», welche gemäss Art. 12 GO dem fakultativen Referendum unterstehen

und somit «formelle Gesetze niederer Stufe» darstellen. Sodann lässt sich die Zuständigkeit des Gemeinderats zum Erlass des Organisationsstatuts wie erwähnt auf drei Einzelnormen der Gemeindeordnung abstützen, nämlich auf Art. 80^{quinquies} GO (betreffend Organisation und Aufgaben der Schulleitungen) sowie auf Art. 80 Abs. 2 GO (betreffend Aufgaben und Organisation der Schulbehörden sowie die Elternmitwirkung) und Art. 81 GO (betreffend Geschäftsordnung für die Kreisschulpflegen). Die Rechtsetzungszuständigkeit des Gemeinderats steht nicht im Widerspruch zum (neueren) kantonalen Recht, welches den Erlass des Organisationsstatuts wie erwähnt der «Schulpflege» zuweist. Denn gemäss § 43 VSG regelt das Organisationsstatut die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinde «im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung». Dieser Vorbehalt lässt es zu, dass die Gemeindeordnung in Gemeinden wie Zürich, in denen Schulgemeinde und politische Gemeinde zusammenfallen, den Gemeinderat auch als Rechtsetzungsorgan der «Schulgemeinde» vorsieht (zum Ganzen Saile/Burgherr/Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Zürich/St. Gallen 2009, N 887).

Die Stadt Zürich hat darauf verzichtet, für die einzelnen Schulkreise i.S.v. § 41 Abs. 2 VSV «separate Organisationsstatuten» festzulegen. Vielmehr gilt das stadtzürcherische Organisationsstatut für sämtliche Schulkreise. Was die Geschäftsordnungen der Kreisschulpflegen anbetrifft, ist das Organisationsstatut gemäss Art. 81 GO allerdings als «Rahmenordnung» ausgestaltet, welche den Schulkreisen ein gewisses Mass an Organisationsautonomie belässt. Auch in anderen Regelungsbereichen ist das Organisationsstatut als Rahmenerlass konzipiert, der lediglich Grundzüge normiert und Detailregelungen der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (PK) als gesamtstädtischer Schulpflege überlässt. Das ist ohne Weiteres zulässig, würde von kantonalen Rechts wegen doch genügen, wenn die PK oder (kreisbezogen) gar die einzelnen Kreisschulpflegen (§ 41 Abs. 2 VSV) das Organisationsstatut als Ganzes erlassen würden.

IV. Teilrevision des Organisationsstatuts

Der Evaluationsbericht und die entwickelten «Revisionsideen» dienen als Grundlage für konkrete Revisionsvorschläge, welche der Stadtrat dem Gemeinderat mit der vorliegenden Weisung unterbreitet.

Revisionsvorschläge betreffen insbesondere folgende Bereiche / Anliegen:

- Stärkere Verankerung der Betreuung im Organisationsstatut, insbesondere Erwähnung in der Auftragsumschreibung der Schulen
- Klärung der Zuständigkeit für die Dispensation von Schülerinnen und Schülern
- Anpassungen im Globalkreditwesen

Weitere Revisionsvorschläge betreffen Anpassungen an das übergeordnete kantonale Volksschulrecht, das wie erwähnt nach dem Organisationsstatut in Kraft getreten ist. Dass dessen Vorschriften bereits heute mit den neueren VSG-Bestimmungen weitgehend im Einklang stehen, liegt übrigens daran, dass der Inhalt des damals geplanten, nunmehr in Kraft stehenden neuen Volksschulgesetzes bei der Erarbeitung des Organisationsstatuts weitgehend bekannt war. Denn die 2002 in der Volksabstimmung verworfene Vorlage für ein neues Volksschulgesetz und das heute geltende Volksschulgesetz sind über weite Strecken inhaltsgleich (vgl. RRB Nr. 3858 vom 9. Mai 2001, der die betreffende Weisung des Regierungsrats an den Kantonsrat enthält). So konnte sich die Stadt Zürich bei der Ausgestaltung ihrer kommunalen Vorschriften danach ausrichten. Gleichwohl ergeben sich zwischen dem kommunalen Organisationsstatut und der kantonalen Volksschulgesetzgebung gewisse Widersprüche terminologischer und teils auch inhaltlicher Natur. Diese sollen mit der vorliegenden Weisung ebenfalls behoben werden. So wird etwa der Begriff «Schuleinheit» als von der (Kreis-)Schulpflege bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung durchwegs

durch «Schule» ersetzt, was der Terminologie von § 77 VSG entspricht. Schliesslich sind verschiedene Präzisierungen des Normtextes angezeigt, wo die mit dem Organisationsstatut gewonnenen Erfahrungen danach verlangen.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden nachfolgend unter Ziff. VI. – gegliedert nach Artikeln – im Einzelnen erörtert. Es sind davon nahezu sämtliche Bestimmungen betroffen. Da die Anpassungen jedoch weit überwiegend formaler Natur sind und die bewährte Struktur des Erlasses unverändert bleibt, rechtfertigt sich eine Teilrevision statt eines Neuerlasses (Totalrevision). Ebenfalls für eine Teilrevision im heutigen Zeitpunkt spricht, dass im Zuge der Umsetzung des neuen Gemeindegesetzes die teils veraltete Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) und das Organisationsstatut allenfalls in einen einzigen Erlass zusammengeführt werden sollen, was mittelfristig eine Totalrevision beider Erlasse bedingen würde.

V. Ergebnisse der Vernehmlassung

Der vom Schul- und Sportdepartement erarbeitete Entwurf für die vorliegende Teilrevision des Organisationsstatuts wurde von der PK am 3. September 2013 in die Vernehmlassung bei interessierten Stellen, Organisationen und Verbänden geschickt. Innert der Vernehmlassungsfrist bis 5. Oktober 2013 gingen dabei rund ein Dutzend Stellungnahmen ein. Der Vernehmlassungsentwurf fand dabei grossmehrheitlich Zustimmung. Die Rückmeldungen betrafen unterschiedliche Bestimmungen und führten zu kleineren Anpassungen inhaltlicher und redaktioneller Natur. Grundlegend überarbeitet wurden auf Anregung von Human Resources Management (HRZ) die Bestimmungen über aus dem Globalkredit zu finanzierenden Dienstleistungen in Art. 10 OS.

VI. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2

Gemäss Satz 1 dieser Bestimmung sind die Kreisschulpflegen und die einzelnen Schulen («Schuleinheiten») verantwortlich «für die Qualitätssicherung und -entwicklung gemäss den gesamtstädtischen Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz und der Vorsteherin oder des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements». Nach der kantonalrechtlichen Vorschrift von § 47 VSG legt der Bildungsrat die Qualitätsstandards fest (Abs. 1) und die Schulen und Schulpflegen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich (Abs. 2). Da der PK, gestützt auf Art. 94 Abs. 2 lit. b GO, «im Rahmen des kantonalen Rechts und der Erlasse des Gemeinderates» eine allgemeine Verordnungskompetenz in Schulsachen zukommt, erscheint es folgerichtig, in Art. 2 Satz 1 OS diese Behörde mit dem Erlass gesamtstädtischer Vorgaben für die Qualitätssicherung und -entwicklung zu betrauen. Weshalb der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements, welche bzw. welcher der PK von Amtes wegen angehört, allerdings eine parallele inhaltsgleiche Kompetenz zukommen soll, wie aus Art. 2 OS hervorzugehen scheint, ist demgegenüber nicht ersichtlich. Der betreffende Passus ist daher ersatzlos zu streichen. Unproblematisch ist demgegenüber die in Art. 2 Satz 2 OS statuierte Pflicht von Kreisschulpflegen und Schulen, nebst der PK auch die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements (im Rahmen der Rechenschaftslegung, vgl. Art. 12 Abs. 4 lit. r OS), über die Erfüllung des Auftrags zur Qualitätssicherung und -entwicklung zu informieren. Die Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit Art. 82 Abs. 2 GO, wonach sich die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements regelmässig über den Geschäftsgang der Schulbehörden informieren lässt und zu diesem Zweck auch Berichte anfordern kann.

Art. 3

Gemäss der aktuellen Fassung von Art. 3 Abs. 2 OS nehmen an den (Plenar-)Sitzungen der Kreisschulpflege «die Präsidentinnen oder Präsidenten des Kreiskonvents und der Stufen-

und Fachkonferenzen sowie drei bis fünf Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen» mit beratender Stimme teil. Diese Vorschrift ist in verschiedener Hinsicht anpassungsbedürftig:

Zunächst sollen gemäss dieser Vorschrift – je nach Ermessen der Schulleitungskonferenz (Art. 16 Abs. 3 OS) – *drei bis fünf* Schulleitende an den Sitzungen der Kreisschulpflege teilnehmen. § 81 Abs. 5 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1), welcher der Teilnahme der Vertretung von Lehrpersonen und Schulleitungen an Sitzungen der (Kreis-)Schulpflege mit beratender Stimme zugrunde liegt, setzt demgegenüber eine *objektiv bestimmbare* Zahl der Teilnehmenden voraus; insbesondere soll deren Festlegung nicht der Schulpflege, der Lehrerschaft oder den Schulleitenden selbst überlassen werden (vgl. Hans Rudolf Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage, Wädenswil 2000 [Grundkommentar], § 81 N. 2.4; Hans Rudolf Thalmann, Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2011, § 81 N 5.2). Die Regelung von Art. 3 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 3 OS, wonach *drei bis fünf* von der Konferenz der Schulleitungen bezeichnete Schulleiterinnen bzw. Schulleiter mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kreisschulpflege teilnehmen, genügt dieser Anforderung der objektiven Bestimmbarkeit nicht. Beide Bestimmungen sollen daher in der Weise an das übergeordnete Recht angepasst werden, dass die Zahl der an den Sitzungen der Kreisschulpflege teilnehmenden Schulleiterinnen bzw. Schulleiter numerisch bezeichnet wird. In Anlehnung an die Usanz in den meisten Schulkreisen ist die Zahl der Teilnehmenden auf drei festzulegen.

Sodann hält Art. 3 Abs. 2 OS fest, «die Präsidentinnen oder Präsidenten [...] der Stufen- und Fachkonferenzen» nähmen an den Sitzungen der Kreisschulpflege mit beratender Stimme teil. Indessen wurden die «Stufen- und Fachkonferenzen», welche die Lehrpersonen der verschiedenen Schulstufen und Fachgebiete sowie die Hortleitenden eines Schulkreises vereinigten, mit Änderung der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 24. März 2010 (in Kraft gesetzt per Anfang Schuljahr 2010/2011) abgeschafft. Die aktuelle VVZ kennt nur noch gesamtstädtische «Fachgruppen» des Schulpersonals. Sie bestehen für die Fachbereiche Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe, Sekundarschule, Betreuung und Hausdienst (Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 lit. a–f VVZ). Ferner hat die PK, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 VVZ, eine siebte Fachgruppe für den Fachbereich Leitung Betreuung sowie eine achte Fachgruppe für den Fachbereich Förderangebote eingesetzt; diese sollen auch für die Legislatur 2014–2018 Bestand haben (PK-Beschluss vom 26. Februar 2013). Jede dieser Fachgruppen setzt sich aus den von den Kreiskonventen gewählten Vertretungen des Schulkreises zusammen, wobei jeder Schulkreis eine Vertretung (eine Vertreterin oder einen Vertreter) pro Fachgruppe entsendet (Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 VVZ). Art. 3 Abs. 2 OS ist daher in dem Sinne anzupassen, dass jede der (aktuell acht) Fachgruppenvertretungen des betreffenden Schulkreises an den Sitzungen der Kreisschulpflege mit beratender Stimme teilnimmt. Dies entspricht der seit Einführung der Fachgruppen gehandhabten Regelung.

Der Vollständigkeit halber ist Abs. 2 schliesslich dahin zu ergänzen, dass auch die Aktuarin oder der Aktuar (als Schreiberin oder Schreiber) mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kreisschulpflege teilnimmt (§ 58 Abs. 2 i.V.m. § 110 GG). Hingegen kann Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden, da sich die Zuständigkeit der Aktuarin oder des Aktuars (bzw. von deren/dessen Stellvertretung) zur Protokollführung aus dem kantonalen Recht ergibt (§ 46 Abs. 2 VSG i.V.m. §§ 58 und 68 GG; Thalmann, Grundkommentar, § 68 N 2).

Art. 4

Das von der PK verabschiedete Qualitätskonzept QEQS ist verbindlich für alle Schulen. Es liegt seit Februar 2012 in der dritten überarbeiteten Fassung vor. Gemäss der aktuellen Fassung von QEQS ist die interne und externe Evaluation der Schulen neu verbindlicher Teil der Qualitätsarbeit der Schulen. Dabei müssen die Schulleitungen im Rahmen der jährlichen Rechenschaftslegung zuhanden der Kreisschulpflege gemäss bisherigem Art. 4 Abs. 2 lit. b

OS über ihre durchgeführten oder geplanten Evaluationen Auskunft geben. Damit ist die separate Regelung von lit. a derselben Bestimmung, wonach der Kreisschulpflege auch die «Kontrolle über die Selbstevaluation der Schulen» obliegt, verzichtbar geworden; sie kann daher ersatzlos gestrichen werden. Dadurch werden lit. b–g zu lit. a–f, mit den nachfolgenden beiden Anpassungen:

Bei der Überarbeitung von QEQS wurde darauf geachtet, einen einheitlichen Sprachgebrauch zu etablieren; dabei wurden die Begrifflichkeiten aus dem Volksschulgesetz und aus der «Handreichung Geleitete Schule» des Volksschulamts (2. Auflage 2010) übernommen. In dieser Handreichung wird anstelle von «Qualitätsbericht» von «Rechenschaftsbericht» und «Rechenschaftslegung» gesprochen. Es empfiehlt sich daher, neu auch im Organisationsstatut auf den Begriff «Qualitätsbericht» zu verzichten und stattdessen generell von «Rechenschaftslegung» zu sprechen. Art. 4 **Abs. 2 lit. a** (bisher lit. b) sowie Art. 10 Abs. 7 und Art. 12 Abs. 4 lit. r OS sind entsprechend anzupassen. Der allgemeinere Terminus «Rechenschaftslegung» eröffnet auch die Möglichkeit, statt der Erstattung eines Berichts ein Audit durchzuführen. Es soll im Ermessen der Kreisschulpflege liegen, die konkrete Form der Rechenschaftslegung zu bestimmen.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 **lit. b** (bisher lit. c) OS obliegt der Kreisschulpflege auch die «Genehmigung des Betriebskonzepts der Schuleinheiten, des Leitbilds und des Schulprogramms, bestehend aus Entwicklungsplan und Jahresprogramm». Die Begriffe «Entwicklungsplan» und «Jahresprogramm» entsprechen nicht mehr der geltenden Terminologie der Volksschulgesetzgebung. Diese spricht stattdessen von «Jahresplanung» (§ 43 VSV). Entsprechend kann der Passus «...bestehend aus Entwicklungsprogramm und Jahresprogramm» gestrichen und durch den Hinweis, dass auch die «Jahresplanung» durch die Kreisschulpflege genehmigt werden soll, ersetzt werden. Gleiches gilt für Art. 19 Abs. 1 lit. c OS. Auch Art. 9 Abs. 3 OS ist entsprechend anzupassen.

Art. 5

Gemäss Art. 5 Satz 2 OS erlässt jede Kreisschulpflege im Rahmen des kantonalen Rechts, der Gemeindeordnung und des Organisationsstatuts ein Reglement, in dem sie ihre Geschäftsordnung und ihr Führungsmodell festlegt. Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass in diesem Geschäftsreglement auch die Stellvertretungsregelung für das Schulpräsidium (einschliesslich der besonderen Präsidialbefugnisse gemäss Art. 6 Abs. 3 OS, z. B. Ausgabenbefugnisse nach lit. c) festgelegt wird. Bereits bisher enthielten die Geschäftsreglemente der Kreisschulpflegen entsprechende Vorschriften.

Art. 6

Abs. 3 von Art. 6 OS hält in einem Aufgabenkatalog die wichtigsten Entscheidbefugnisse der Schulpräsidien fest. Insoweit ergibt sich folgender Anpassungsbedarf:

Gemäss **lit. a** dieser Bestimmung entscheidet die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident über die «Anstellung der Lehrpersonen und weiterer Mitarbeitender der Schule auf Antrag der Schulleitung gemäss Städtischer Volksschullehrerverordnung (in Verbindung mit dem Lehrpersonalgesetz) und städtischem Personalrecht». Damit werden die gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG sowie Art. 91 Abs. 2 lit. a und b GO der Kreisschulpflege zustehenden personalrechtlichen Kompetenzen an die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten delegiert. Dabei stiftet die Bezeichnung der konkret anwendbaren Erlasse in Art. 6 Abs. 3 lit. a OS eher Verwirrung, da sie auf den ersten Blick nicht auf die kantonal angestellten Lehrpersonen zugeschnitten scheint, was keineswegs zutrifft (vgl. Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a Städtische Volksschullehrer-Verordnung [SVL, AS 177.500]); auf die Bezeichnung dieser Erlasse ist daher in Zukunft zu verzichten. Von der Bestimmung werden alle Mitarbeitenden der Schule erfasst, einschliesslich Lehrpersonen der integrierten Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR), der Mitarbeitenden des Betreuungs-

wesens und des Hausdienstes (vorbehalten bleiben Anstellungen durch die Schulleitung im Rahmen des Globalkredits, vgl. dazu die geplante Ergänzung von Art. 12 Abs. 4 lit. o OS). Sodann sind – ebenfalls in Übernahme von § 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG und Art. 91 Abs. 2 GO – neu auch die Schulleitungen besonders anzuführen. Ferner ist festzuhalten, dass die Schulpräsidenten auch für die Entlassung der von ihnen angestellten Mitarbeitenden zuständig sind. Und schliesslich kann selben Orts auf die Erwähnung des Antragsrechts der Schulleitungen verzichtet werden; dieses ergibt sich ohne Weiteres aus Art. 12 Abs. 4 lit. d OS, welcher § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 VSG konkretisiert. Mit diesen beantragten Anpassungen von Art. 6 Abs. 3 lit. a OS ist keine Änderung der materiellen Rechtslage verbunden.

Gemäss Art. 6 Abs. 3 **lit. b** OS ist die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident sodann für die «Aufnahme und Dispensation von Schülerinnen und Schülern sowie deren Zuteilung in die Schulen und Zuweisung zur Sonderschulung» zuständig. Hinsichtlich der Dispensation steht diese Vorschrift in gewissem Widerspruch zu Art. 12 Abs. 4 lit. l OS: Gemäss letzterer Bestimmung ist nämlich die Schulleitung zur «Bewilligung von Absenzen von Schülerinnen und Schülern gemäss kantonalem Recht» berufen. Das Verhältnis dieser beiden Vorschriften war bislang unklar. Gemäss § 28 VSV gibt es vorhersehbare und unvorhersehbare Absenzen, wobei die Eltern bei vorhersehbaren Absenzen rechtzeitig um Dispensation zu ersuchen haben; § 29 VSV zählt sodann mögliche Dispensationsgründe auf. Vor diesem Hintergrund erweisen sich Dispensation vom Unterricht und Bewilligung von Unterrichtsabsenz als ein und dasselbe; eine unterschiedliche Zuständigkeit ist nicht möglich. Es ist durch Anpassung des Organisationsstatuts daher eine klare Zuständigkeitsregelung für das Absenzwesen zu treffen. Das kantonale Recht belässt hier Organisationsautonomie, da § 29 Abs. 1 VSV lediglich «die Gemeinden» als für Dispensationen zuständig erklärt und das gemeindeintern zuständige Organ nicht bezeichnet. Es scheint angezeigt, das Absenzwesen gänzlich in die Zuständigkeit der Schulleitungen zu stellen, da diese besser mit den bei der Dispensation zu berücksichtigenden persönlichen, familiären und schulischen Verhältnissen vertraut sind (vgl. § 29 Abs. 1 VSV). Demnach ist die Zuständigkeit des Schulpräsidiums zur «Dispensation» von Schülerinnen und Schülern – bei unverändertem Fortbestand von Art. 12 Abs. 4 lit. l OS – aus Art. 6 Abs. 3 lit. b OS zu streichen. Hinsichtlich der Zuweisung zur Sonderschulung greift Art. 6 Abs. 3 lit. b OS insoweit zu kurz, als er die weniger weitreichenden sonderpädagogischen Massnahmen gemäss § 34 VSG ausser Acht lässt. Den sonderpädagogischen Massnahmen ist mit lit. g neu eine separate Bestimmung zu widmen, so dass die Erwähnung der «Zuweisung zur Sonderschulung» ebenfalls aus lit. b gestrichen werden kann.

Art. 6 Abs. 3 **lit. d** OS, wonach dem Schulpräsidium die «Zuteilung der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden in die einzelnen Schulhäuser oder Lokale» obliegt, ist um die Schulleitungen zu ergänzen; überdies kann die Wendung «Schulhäuser oder Lokale» schlechterdings durch «Schulen» ersetzt werden. Dies entspricht der Regelung von Art. 91 Abs. 2 lit. c GO sowie von § 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG.

Gemäss Art. 6 Abs. 3 **lit. e** OS obliegt dem Schulpräsidium ferner die «Zuweisung der Schulräume und Bewilligung der Benutzung zu ausserschulischen Zwecken gemäss Kompetenzdelegation des Schul- und Sportdepartements. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident kann Kompetenzen für die Raumvergabe an die Schulleitungen delegieren». Bedeutung und Tragweite der genannten «Kompetenzdelegation», welche erst während der parlamentarischen Beratung ins Organisationsstatut aufgenommen worden ist, sind unklar. Es existiert denn heute auch keine entsprechende Anordnung des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements. Der betreffende Passus ist daher zu streichen. Die Benutzung von Schulanlagen (worunter auch die Schulräume fallen) zu schulfremden Zwecken ist primär in Art. 64 ff. VVZ geregelt. Dabei fällt eine Bewilligung in der Zuständigkeit der Schulkreise gemäss Art. 64 Abs. 1 VVZ einzig in die Kompetenz des Schulpräsidiums; denn mit den gleichenorts erwähnten «Schulleitern» sind nur Schulleiter der gemeindeeigenen Schulen gemeint, wie

ein Abgleich mit Art. 4 VVZ zeigt. Gestützt auf den bisherigen Art. 6 Abs. 3 lit. e OS ist lediglich für die Vergabe von *Schulräumen*, nicht auch für Aussenanlagen, eine Delegation an die Schulleitung möglich. Mit der vorgeschlagenen Neufassung dieser Bestimmung soll deren Geltung generell auf Schulanlagen i.S.v. Art. 62 Abs. 1 VVZ ausgedehnt werden, so dass eine Delegation von Kompetenzen für die Nutzungsvergabe insbesondere auch für Aussenanlagen zulässig ist. Vorbehalten bleibt Art. 65 VVZ betreffend Turnhallen und Sportanlagen, was im Normtext des Organisationsstatuts ausdrücklich erwähnt werden soll (vgl. auch GR Nr. 2013/327).

Bislang wurden die «Disziplinar massnahmen gegen Schülerinnen und Schüler gemäss kantonalem Recht» einzig im Aufgabenkatalog der Schulleitungen erwähnt (Art. 12 Abs. 4 lit. m OS). Indessen fallen nach § 52 Abs. 1 VSG nur die weniger einschneidenden Disziplinar massnahmen gemäss dortiger lit. a in die Zuständigkeit der Schulleitung, während die Disziplinar massnahmen gemäss lit. b der Schulpflege obliegen. Letztere wurden praxisgemäss bereits bisher vom Schulpräsidium – statt von der Kreisschulpflege als Kollegialorgan – angeordnet. In einer zusätzlichen **lit. f** von Art. 6 Abs. 3 OS ist neu ausdrücklich eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident über Disziplinar massnahmen gegen Schülerinnen und Schüler entscheidet, soweit sie gemäss kantonalem Recht (§ 52 Abs. 1 lit. b VSG) der Schulpflege obliegen. Analog Art. 12 Abs. 4 lit. m OS ist vorgängig die Schulleitung zu konsultieren, die ihrerseits mit dem weiteren betroffenen Schulpersonal Rücksprache nehmen kann.

Wie erwähnt, soll für die sonderpädagogischen Massnahmen eine separate **lit. g** geschaffen werden. Gemäss dieser Bestimmung entscheidet das Schulpräsidium – im Einklang mit der bestehenden Praxis – generell über die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen, soweit diese gemäss kantonalem Recht der Schulpflege obliegen. Dies betrifft nebst der (bislang in lit. b erwähnten) Zuweisung zur Sonderschulung generell jene Fälle, wo über die Anordnung solcher Massnahmen unter den Beteiligten keine Einigung erzielt wird (§ 37 Abs. 2 und § 39 VSG sowie § 26 Abs. 2 und 4 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [VSM, LS 412.103]).

Art. 7

Gemäss **Abs. 2** dieser Bestimmung bestellen die Kreisschulpflegen für die Beaufsichtigung der einzelnen Schulen ständige Ausschüsse («Aufsichtskommissionen»), wobei die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident «der Präsidentin oder dem Präsidenten der Aufsichtskommission einzelne Entscheidungsbefugnisse übertragen» kann. Da nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz niemand mehr Rechte delegieren kann, als ihm selbst zustehen, bezieht sich diese Delegationskompetenz von vornherein nur auf Befugnisse, welche aufgrund von Art. 6 OS dem Schulpräsidium zukommen. Art. 7 Abs. 2 OS ist in diesem Sinne präzisierend zu ergänzen. Selbstverständlich bleibt es der Kreisschulpflege als Kollegialbehörde unbenommen, der Aufsichtskommission, gestützt auf § 57 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 81 Abs. 2 GO – in ihrem Geschäftsreglement oder durch Einzelbeschlüsse –, weitere Befugnisse zu übertragen (vgl. dazu Thalmann, Grundkommentar, § 57 N 1.1 ff.). Hierzu bedarf es keiner besonderen Rechtsgrundlage im Organisationsstatut.

Sodann ist **Abs. 5** dahin zu ergänzen, dass nicht nur für den Geschäftsablauf, sondern auch für den Beizug von weiteren Sitzungsteilnehmenden sinngemäss die gleichen Regeln wie für die Gesamtbehörde gelten. Dies betrifft namentlich die protokollführende Person sowie Sitzungsteilnehmende gemäss Art. 3 Abs. 3.

Art. 8

Nach **Abs. 1** dieser Bestimmung gilt als «Schuleinheit [...] eine Organisationseinheit, die durch die Kreisschulpflege als solche bestimmt und bezeichnet wird»; dabei wird «pro Schuleinheit eine Schulleitung» bestellt (Art. 11 Abs. 1 OS). Das neuere Volksschulgesetz

begreift die «von der [Kreis-]Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung» demgegenüber schlechterdings als «Schulen» (§ 77 VSG). Bei der Revision des Organisationsstatuts ist diese neuere kantonale Terminologie zu übernehmen und der Begriff «Schuleinheit» hier – sowie an 28 weiteren Stellen – durch «Schule» zu ersetzen.

Gemäss **Abs. 2** derselben Bestimmung gehören der Schuleinheit «die Fachbereiche Schule, Kindergarten, Betreuung und Hausdienst» an. Da der Begriff «Schule» neu die Organisationseinheit als Ganzes (statt nur eines Fachbereichs derselben) bezeichnet und der Kindergarten seit seiner Kantonalisierung heute ebenfalls zur Volksschule zählt, ist diese Bestimmung terminologisch überholt. Neu sollen die Begriffe «Schule» und «Kindergarten» durch «Unterricht» ersetzt werden. Statt von «Fachbereichen» soll hier sodann künftig nur noch von «Bereichen» gesprochen werden, da Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 VVZ über die Fachgruppen den Begriff «Fachbereiche» in einem teilweise engeren Sinn verwendet. Dass die Betreuung (auch) einen eigenständigen «Fachbereich» der Schule darstellt, ergibt sich – nebst Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2 lit. e VVZ – nach wie vor auch aus Art. 29 Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) mit dem Titel «Betreuung als Fachbereich der Schuleinheit».

Art. 9

Art. 9 OS befasst sich mit dem Auftrag der einzelnen Schulen. Gemäss **Abs. 1** erfüllen diese «ihren Lehr- und Bildungsauftrag gemäss kantonalen und kommunalen Vorgaben». Angesichts der wachsenden Bedeutung des schulischen Betreuungswesens rechtfertigt es sich, neu auch den Betreuungsauftrag besonders zu erwähnen. Abs. 1 ist entsprechend zu ergänzen.

Abs. 2 von Art. 9 OS handelt von den verschiedenen Handlungs- und Wirkungsfeldern der Schule. Der «Lebensraum Schule» bildet dabei das übergeordnete Handlungs- und Wirkungsfeld, in das sich die weiteren Handlungs- und Wirkungsfelder einfügen. Der Lebensraum Schule ist daher neu an erster Stelle unter lit. a anzuführen; «Lehren und Lernen» wird demnach neu zu lit. b, im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert. In der neuen lit. a kann auf eine Erwähnung des Klassenklimas verzichtet werden, da dieses im Kontext des Lebensraums Schule vom Schulklima miterfasst wird. Neu soll hingegen das «Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung» als wesentlicher Bestandteil ausdrücklich im Organisationsstatut verankert werden. Lit. d handelt von den «Kooperationen», wobei im Klammervermerk die «Evaluation der Zufriedenheit der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler» sowie die «Eltern- und Schülermitwirkung» besonders erwähnt werden. Auf eine besondere Erwähnung *der Evaluation* kann allerdings verzichtet werden, da sich der Auftrag zur Evaluation der Handlungs- und Wirkungsfelder bereits aus dem Ingress von Abs. 2 ergibt; der betreffende Passus ist daher aus lit. d zu streichen. Sodann wird die «Zusammenarbeit mit der Jugendmusikschule» besonders erwähnt. Diese heisst seit 1. September 2011, nach der Integration der vormals von einer Stiftung getragenen Schule Zürich Konservatorium Musik und Jazz, «Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ)» (Art. 2 Ziff. 6 VVZ; GR Nr. 2010/440); lit. d ist auch insoweit anzupassen. Wichtige Kooperationspartner der Schule sind schliesslich auch die Schulgesundheitsdienste sowie das Sportamt, was in lit. d neu ebenfalls ausdrücklich erwähnt werden soll.

Art. 10

Gemäss der aktuellen Fassung von Art. 10 Abs. 1 OS erhalten die Schulen (mit ihren Bereichen Unterricht, Betreuung und Hausdienst, vgl. Art. 8 Abs. 2 OS) einen Globalkredit zur selbständigen Verwaltung, der sich «insbesondere auf folgende Teilbereiche bezieht: a) Material; b) Veranstaltungen (Klassenlager, Schulreisen, Exkursionen, Sporttage, Projektwochen usw.); c) Administratives (Entschädigung für Verwaltungstätigkeit des Schulpersonals); d) Weiterbildung; e) Personalveranstaltungen; f) Lektionenpool für Stütz- und Fördermassnahmen». Die Höhe des Globalkredits ist insgesamt begrenzt durch das Budget des

Schul- und Sportdepartements und richtet sich nach einheitlichen Vorgaben der PK (Art. 10 Abs. 4 OS). Das Schul- und Sportdepartement weist jeweils auf Beginn des Kalenderjahres die aufgrund dieser Vorgaben berechneten Globalkredite den einzelnen Schulen zu (Art. 10 Abs. 5 OS). Über die konkrete Mittelverwendung entscheidet alsdann im Rahmen der übergeordneten Vorgaben die Schule (Art. 10 Abs. 1 OS); Ausgabenbewilligungsinstanz ist die Schulleitung (Art. 12 Abs. 4 lit. o OS). Bei der Mittelverwendung aus dem Globalkredit handelt es sich demnach um durch den Gemeinderat (gestützt auf Art. 80^{quinquies} Satz 2 GO) *übertragene (delegierte) Ausgabenbefugnisse*, welche die einzelnen Schulleitungen durch Entscheid über den konkreten Mitteleinsatz selbständig wahrnehmen. Deshalb erübrigt sich eine Unterscheidung zwischen «neuen» und «gebundenen» Ausgaben (vgl. Saile/Burgherr/Loretan, a.a.O., N 587 und 649). Die Mitsprache des Gemeinderats ist stets über das Budget – jenem des Schul- und Sportdepartements – gewährt, in dessen Rahmen sich der jährlich neu festzusetzende Globalkredit bewegt.

Der Globalkredit, eine originäre Schöpfung der Stadtzürcher Schulentwicklung, hat sich als Steuerungsinstrument im Bereich der teilautonomen bzw. geleiteten Schulen grundsätzlich bewährt. Seine Gestalt hat sich seit Erlass des Organisationsstatuts durch Überführung verschiedener weiterer Erlasse in das System Globalkredit über die Jahre verändert. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision kann dieser Entwicklung Rechnung getragen und der Globalkredit auf eine aktualisierte Grundlage gestellt werden. Im Einzelnen ergibt sich folgender Anpassungsbedarf:

In **Abs. 1** werden die Teilbereiche, auf die sich der Globalkredit «insbesondere» bezieht, definiert. Dabei könnte das Wort «insbesondere» allenfalls den Eindruck erwecken, die Schulen dürften die Mittel aus dem Globalkredit nach Gutdünken auch für andere als die in lit. a–f bezeichneten Teilbereiche einsetzen. Praxisgemäss wird diese Formulierung heute jedoch so verstanden, dass die PK im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der Schule (Art. 9 OS) ergänzend zu den Teilbereichen gemäss lit. a–f *weitere Teilbereiche* definieren kann, für die Mittel aus dem Globalkredit eingesetzt werden dürfen (vgl. Art. 25 OS); demgegenüber sind die Schulen an die durch den Gemeinderat und die PK definierten Teilbereiche gebunden. Dieses Verständnis von Abs. 1 soll in Zukunft deutlicher im Normtext verankert werden. Das Wort «insbesondere» ist daher aus dem Ingress von Abs. 1 zu streichen und stattdessen am Ende der nachfolgenden Aufzählung (nach der ebenfalls neu einzufügenden lit. g) eine neue **lit. h** aufzunehmen, welche die PK ausdrücklich ermächtigt, Vorgaben zu weiteren Teilbereichen «im Rahmen des Auftrags der Schule (Art. 9)» zu erlassen; so bleibt es der PK möglich, den Globalkredit kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Mit «Administrativem» bzw. «Verwaltungstätigkeit» können nicht nur Mitarbeitende der Schule, sondern auch Drittpersonen beauftragt werden. Deshalb ist im Klammervermerk von **lit. c** betreffend «Administratives» der Passus «...des Schulpersonals» zu streichen. Siehe zur Inanspruchnahme von aus dem Globalkredit zu finanzierenden Dienstleistungen auch die Ausführungen zu Abs. 2.

Sodann soll der Teilbereich **lit. f** «Lektionenpool für Stütz- und Fördermassnahmen» aus dem Katalog von Abs. 1 gestrichen werden, da er in der Praxis nie umgesetzt worden ist.

Ferner soll der Katalog um weitere, durch den Gemeinderat selbst bezeichnete Teilbereiche ergänzt werden. So ist die Möglichkeit, Projekte in der Schule aus Mitteln des Globalkredits zu finanzieren, neu ausdrücklich in Art. 10 Abs. 1 OS zu verankern (anstelle der bisherigen **lit. f**). Rein redaktioneller Natur ist schliesslich die Aufnahme der Elternmitwirkung in die Aufzählung der Teilbereiche des Globalkredits (**lit. g**); Gleiches ergab sich bereits bisher aus Art. 24 Abs. 4 OS.

In **Abs. 2** soll eine neue Bestimmung aufgenommen werden, die sich allgemein mit den aus dem Globalkredit zu finanzierenden Dienstleistungen befasst. Bislang wurden diese im

Organisationsstatut nur insoweit ausdrücklich geregelt, als sie «Verwaltungstätigkeit des Schulpersonals» zum Gegenstand hatten (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. c OS); in allgemeinerer Weise waren sie im Reglement über den Globalkredit für die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Globalkreditreglement, AS 412.183) erwähnt.

Satz 1 von Abs. 2 hält fest, dass aus dem Globalkredit im Rahmen der Teilbereiche gemäss Abs. 1 lit. a–h auch Dienstleistungen von Schulpersonal (Lehrpersonal, Betreuungspersonal, Hausdienstpersonal) sowie von Drittpersonen finanziert werden können. Durch Bezugnahme auf die erwähnten Teilbereiche findet zugleich eine Begrenzung statt, zu welchen Zwecken Dienstleistungen beansprucht werden dürfen.

Gemäss **Satz 2** von Abs. 2 unterstehen diese Dienstleistungen «in der Regel dem anwendbaren Personalrecht oder dem Auftragsrecht». Für die Abgrenzung ist dabei von kantonalen Rechts wegen (§ 72 Abs. 1 GG) auf dieselben Kriterien abzustellen, die auch im Privatrecht zur Abgrenzung von Auftragsverhältnis und Arbeitsverhältnis herangezogen werden (vgl. das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 2007, PB.2006.00035, Erw. 3.1 ff.; Streiff/von Känel/Rudolph, Arbeitsvertrag. Praxiskommentar zu Art. 319–362 OR, 7. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2012, Art. 319 N 2 ff. und N 6 ff.). Die Formulierung «in der Regel» lässt es zu, dass Dienstleistungsverhältnisse auch in Gestalt eines Werkvertrags oder eines anderweitigen Dienstleistungsvertrags vereinbart werden können, wo der Inhalt der Vereinbarung danach verlangt; abzustellen ist wiederum auf die Abgrenzungskriterien gemäss Privatrecht. Liegt gemäss den massgeblichen Kriterien ein Arbeitsverhältnis vor, gilt das auf die jeweilige Personalkategorie «anwendbare Personalrecht». Soweit Dienstleistungen durch *Schulpersonal* erbracht werden, sollen diese grundsätzlich wie bisher als «Zusatz» zur bereits bestehenden Anstellung behandelt werden; für kantonale und kommunale Lehrpersonen kommt insoweit die SVL (Art. 21 und 22 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und 2), für Mitarbeitende von Betreuung und Hausdienst das PR (Art. 58) zur Anwendung. Stets muss es sich dabei um die Übernahme von Tätigkeiten handeln, zu der das Schulpersonal nicht bereits aufgrund der vorbestehenden Anstellung verpflichtet ist (vgl. für Lehrpersonen § 21 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 5 LPG). Arbeitsverhältnisse von *Drittpersonen* ohne vorbestehende Anstellung sollen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag gemäss PR (Art. 12 Abs. 2 lit. c und Abs. 3) begründet werden; bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Drittpersonen wird es sich freilich meist um Auftragsverhältnisse handeln. Zur Kompetenz der Schulleitung zur Begründung von Anstellungsverhältnissen im Rahmen des Globalkredits siehe hinten die Bemerkungen zu Art. 12 Abs. 4 lit. o OS.

Gemäss **Satz 3** von Abs. 2 regelt der Stadtrat die Entschädigungsansätze und weitere Einzelheiten. Diese Delegationsnorm ermächtigt den Stadtrat, die aus dem Globalkredit zu finanzierenden Dienstleistungen im Rahmen von Art. 10 OS näher zu regeln und dabei auch so genannt gesetzesvertretende Bestimmungen zu erlassen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, N 136 f. und 407 f.). Er kann dabei «insbesondere hinsichtlich der Entschädigungsansätze und des Entschädigungsanspruchs bei Ausfall der Tätigkeit vom anwendbaren Personalrecht abweichende Bestimmungen erlassen». Entsprechende Sondervorschriften finden sich bereits heute in Art. 5 und 7 des Reglements über die Entschädigung von Verwaltungstätigkeiten im Rahmen des Globalkredits der Schuleinheiten der Volksschule (AS 412.102), welches der Stadtrat, gestützt auf Art. 10 OS, erlassen hat. Es ist geplant, dieses Reglement bis zum Inkrafttreten des revidierten Art. 10 OS grundlegend zu überarbeiten und dessen Anwendungsbereich auf sämtliche Dienstleistungen gemäss Art. 10 Abs. 2 OS auszuweiten.

Infolge des neuen Abs. 2 wird der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3.

Wie dargelegt, sind Dienstleistungen zulasten sämtlicher Teilbereiche gemäss Abs. 1 möglich. Im neuen **Abs. 3** ist daher zu präzisieren, dass die Unzulässigkeit der unterjährigen

Übertragung zwischen den Teilbereichen nur jene Mittel betrifft, die der Schule für «Entschädigungen für Verwaltungstätigkeit gemäss Abs. 1 lit. c» zugeschrieben sind. Ferner ist selbsten Orts der Begriff «Löhne» zu streichen, da in Abs. 1 lit. c ebenfalls nur von «Entschädigungen» gesprochen wird. Dies entspricht auch der Terminologie von Art. 21 und 22 SVL sowie Art. 58 PR.

Der missverständliche bisherige Abs. 3 kann ersatzlos gestrichen werden, da es sich dabei – aus «Remo-Sicht» – nicht um eine eigentliche Budgetübertragung auf das Folgejahr handelt; eine solche wäre finanzrechtlich gar nicht zulässig. Vielmehr ist hier die Regelung angesprochen, dass bei der Zuweisung der Globalkredite an die einzelnen Schulen (Art. 10 Abs. 5 OS) als festes «Zuweisungskriterium» berücksichtigt wird, dass von den Schulen im Vorjahr nicht beanspruchte Globalkreditanteile diesen (in einem begrenzten Rahmen, vgl. Art. 16 Abs. 2 Globalkreditreglement) zahlenmässig wieder «gutgeschrieben» werden. Diese «Gutschrift» erfolgt aus «Remo-Sicht» jedoch zulasten des neuen und nicht des alten Budgets. Dieser Zuweisungsmechanismus soll inskünftig als «Vorgabe» i.S.v. Art. 10 Abs. 4 und 5 OS einzig im Globalkreditreglement der PK abgebildet werden. Einer Grundlage im OS bedarf es hierfür nicht.

Schliesslich kann auch Satz 2 von **Abs. 4**, wonach der Stadtrat «die Entschädigungsansätze für die Verwaltungstätigkeiten» festsetzt, gestrichen werden. Diese Regelung ist neu in Abs. 2 Satz 3 enthalten, der auch die «Verwaltungstätigkeiten» einschliesst.

In der bisherigen Formulierung von **Abs. 6** wurden die Begriffe Controlling und Kontrolle verwechselt, was nunmehr berichtigt werden soll. Die Kontrolle im Bereich des *Vollzugs des Globalkredits* ist Gegenstand des Finanzrechts und berücksichtigt drei Bereiche (Art. 8 Globalkreditreglement; Art. 37 ff. Finanzreglement, AS 611.110). Für die materielle Kontrolle ist entweder die bestellende Person in der Schule oder die Schulleitung zuständig. Sie kontrolliert Waren und Dienstleistungen auf Vollständigkeit und vorgängig vereinbarte Preise. Für die finanzielle Kontrolle ist immer die Schulleitung als Ausgabenbewilligungsinstanz (Art. 12 Abs. 4 lit. o OS) zuständig. Auch stellt sie sicher, dass die Ausgaben durch Rechtsgrundlagen abgestützt sind. Für die rechnerisch-formelle Kontrolle ist das Rechnungswesen des Schulamts zuständig. Das Rechnungswesen des Schulamts stellt sicher, dass eingereichte Belege formell und rechnerisch korrekt und vollständig sind. Die Finanzkontrolle der Stadt Zürich prüft einzelne Belege hinsichtlich vorhandener Rechtsgrundlagen, Vollständigkeit und korrekter Abwicklung. Die Finanzkontrolle legt die Art und Durchführung der Prüfung fest. Abs. 6 von Art. 10 OS befasst sich nicht mit den umschriebenen Bereichen der Kontrolle, sondern mit dem eigentlichen Controlling: Den Schulpräsidien soll die strategische Steuerung der Schulen auch mittels Globalkredit obliegen. Die notwendigen Führungsinformationen werden ihnen von den Schulleitungen und dem Schulamt regelmässig zur Verfügung gestellt. Das Schulamt wird allen Schulpräsidien Support-Dienstleistungen und Instrumente für ihre Aufgaben und Funktionen zur Verfügung stellen.

Art. 11

Gemäss **Abs. 1** dieser Bestimmung bestellt die Kreisschulpflege pro Schule (Schuleinheit) eine Schulleitung. Nach der vorgeschlagenen Neufassung von Art. 6 Abs. 3 lit. a OS, welche Art. 5 Abs. 1 lit. a SVL entspricht, ist es indes das *Schulpräsidium*, welches die Schulleitungen anstellt. Dabei besteht zwischen «Bestellung» und «Anstellung» insoweit kein Unterschied. Art. 11 Abs. 1 OS ist daher in diesem Sinne anzupassen.

Die Regelung der Zusammensetzung und Stellvertretung der Schulleitung gemäss bisherigem Abs. 2 wird neu in drei Absätze gegliedert und die Stellvertretung ebenfalls im Titel der Vorschrift erwähnt.

Die bisherige Regelung von Art. 11 Abs. 2 Satz 1 ist beizubehalten und in den neuen **Abs. 2** aufzunehmen. Demnach besteht die Schulleitung in der Regel aus einer oder zwei Perso-

nen. Auf die bisherige Vorschrift, wonach eine aus mehreren Personen bestehende Schulleitung bestimmt, welche Person die Schule nach aussen vertritt, soll inskünftig verzichtet werden. Sie hat in der Praxis nie Fuss gefasst. Die Regelung der Vertretung nach aussen ist eine Führungsaufgabe, die grundsätzlich dem Schulpräsidium obliegt.

Abs. 3 und 4 handeln von der Stellvertretung für Schulleitungen. Die beiden Bestimmungen nehmen auf § 29 f Lehrpersonalverordnung (LPVO, LS 412.311) Bezug, welcher der Unterscheidung zwischen «längeren» und «kürzeren» Abwesenheiten zugrunde liegt. Für die «längeren Abwesenheiten», worunter unvorhergesehene Abwesenheiten von mehr als einer Schulwoche bzw. vorhergesehene Abwesenheiten von mehr als drei Schulwochen fallen, enthält diese Bestimmung eine kantonalrechtliche Vorschrift. Abs. 3 verweist unmittelbar auf diese Vorschrift, welche für die Gemeinden massgebend ist. Abs. 4 enthält für die nicht von § 29 f LPVO erfassten, mithin «kürzeren» Abwesenheiten eine eigenständige kommunale Regelung: Die aus einer Person bestehende Schulleitung bestimmt ihre Stellvertretung, wobei insbesondere eine Lehrperson der betreffenden Schule in Betracht fällt; im Fall einer aus mehreren Personen bestehenden Schulleitung vertreten sich diese gegenseitig.

Der bisherige Abs. 3 betreffend «Vorschlagsrecht» der Schulkonferenz kann ersatzlos gestrichen werden, da sich dieses einerseits aus § 45 Abs. 3 VSG ergibt und andererseits auch in Art. 19 Abs. 1 lit. a OS enthalten ist; vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 19 OS.

Art. 12

Abs. 4 von Art. 12 enthält einen Katalog der selbständigen Aufgaben der Schulleitungen. Insoweit ergibt sich folgender Anpassungsbedarf:

Gemäss Art. 12 Abs. 4 **lit. d** OS obliegt der Schulleitung die «Mitwirkung und Antragstellung bei Personalgeschäften der Kreisschulpflege». Aufgrund von Art. 6 Abs. 3 lit. a OS sowie Art. 5 Abs. 1 lit. a SVL ist allerdings das jeweilige *Schulpräsidium* – und nicht die Kreisschulpflege als Kollegialorgan – für die Personalgeschäfte auf Kreisebene zuständig; lit. d ist daher entsprechend anzupassen.

In Art. 12 Abs. 4 **lit. e** OS ist zu präzisieren, dass die Kreisschulpflege die Aufgaben im Rahmen der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung definiert; bislang war hier lediglich von «Schulpflege» die Rede.

Wie schon dargetan, soll sodann die Bewilligung von Absenzen von Schülerinnen und Schülern ohne Einschränkung in der Kompetenz der Schulleitungen liegen. Art. 12 Abs. 4 **lit. l** OS bildet diesen Rechtszustand nach erfolgter Anpassung von Art. 6 Abs. 3 lit. b OS widerspruchsfrei ab (vgl. dazu vorn die Bemerkungen zu Art. 6). Sodann ist in lit. l neu festzuhalten, dass die Schulleitung bei krankheitsbedingtem Fernbleiben vom Unterricht ein Arztzeugnis einfordern kann. Bislang nahmen Schulleitungen diese Kompetenz, gestützt auf die Auffangklausel von Art. 12 Abs. 1 OS, wahr. Dass «bei längerer Krankheit» bzw. «nach einigen Tagen» schulseitig ein Arztzeugnis verlangt werden kann, gilt allgemein als anerkannt (vgl. Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern 2003, S. 401). Nach welcher Abwesenheitsdauer dies der Fall ist, hängt stark von den Umständen des Einzelfalls ab und soll im Organisationsstatut nicht zahlenmässig fixiert werden.

In Art. 12 Abs. 4 **lit. o** sind als Kompetenz der Schulleitung nebst den «Ausgabenbewilligungen» neu auch «Anstellungen im Rahmen des Globalkredits» anzuführen. Dadurch wird die Schulleitung – in Abweichung der allgemeinen Bestimmung von Art. 6 Abs. 3 lit. a OS – als Anstellungsinstanz für entsprechende Anstellungen eingesetzt, was für PR- und LPG/SVL-Anstellungen gleichermaßen gilt. Siehe dazu auch die Ausführungen vorn zu Art. 10 Abs. 2.

In Art. 12 Abs. 4 **lit. p** ist ein versehentlicher Verweis zu berichtigen: Die dort angesprochene Delegationsbestimmung findet sich in Art. 6 Abs. 3 lit. e OS.

In Art. 12 Abs. 4 **lit. r** OS ist die gesetzliche Obliegenheit der Schulleitung, einen jährlichen Qualitätsbericht zu verfassen, durch eine allgemeinere Pflicht zur «jährlichen Rechenschaftslegung» zu ersetzen; zur Begründung siehe vorn die Ausführungen zu Art. 4 Abs. 2 lit. a (bisher lit. b) OS. Auf eine besondere Erwähnung der «Offenlegung der Mittelverwendung des Globalkredits» kann verzichtet werden, da sich diese bereits aus der spezifischeren Vorschrift von Art. 10 Abs. 7 OS ergibt; der betreffende Passus ist daher zu streichen.

Abs. 5 von Art. 12 OS enthält die Aufgaben der Schulleitung unter Mitwirkung der Schulkonferenz. Gemäss lit. e soll darunter auch die «Besetzung der Kustodien und anderer Hausämter» fallen. Die Zuweisung entsprechender Aufgaben bildet allerdings Bestandteil der administrativen und personellen Führung der Schule, die gemäss § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 VSG (und Art. 12 Abs. 4 lit. b OS) in die alleinige Zuständigkeit der Schulleitung fällt; lit. e ist daher ersatzlos zu streichen.

Art. 14

Gemäss dieser Bestimmung werden die Schulleitungen an einer anerkannten Ausbildungsinstitution für ihre Funktion ausgebildet, wobei die PK das Nähere regelt. Da heute – anders als bei Erlass des Organisationsstatuts – bereits das kantonale Recht Schulleitungen vorschreibt, befasst sich dieses nunmehr auch mit der dafür erforderlichen Zusatzausbildung. So ist gemäss § 29 c Abs. 2 LPVO das Volksschulamt für die Bezeichnung der anerkannten Ausbildungen zuständig. Demnach ist Art. 14 OS obsolet geworden und kann ersatzlos gestrichen werden.

Art. 15

Art. 15 OS verweist für die Entschädigung und Entlastung der Schulleitungen auf Art. 8 der Ausführungsbestimmungen des Stadtrats zur Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer (ASVL, AS 177.501). Diese personalrechtliche Vorschrift verweist im Wesentlichen ihrerseits auf das kantonale Lehrpersonalrecht und lässt sich auf Stufe Gemeinderat bereits auf Art. 18 SVL abstützen. Eine zusätzliche Rechtsgrundlage im Organisationsstatut ist nicht erforderlich und systematisch überdies am falschen Ort. Der begrifflich ohnehin veraltete Art. 15 OS kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Art. 16

Die Anzahl der von der Konferenz der Schulleitungen zu bezeichnenden Delegierten für eine Teilnahme an den (Plenar-)Sitzungen der Kreisschulpflege mit beratender Stimme ist aufgrund von § 81 Abs. 5 GG sowie im Einklang mit der vorgeschlagenen Neufassung von Art. 3 Abs. 2 OS auf drei zu fixieren; vgl. dazu die Erläuterungen zur vorgenannten OS-Bestimmung.

Art. 18

Art. 18 OS befasst sich mit der Zusammensetzung der Schulkonferenz. Diese Bestimmung soll neu wesentlich vereinfacht werden:

Gemäss der vorgeschlagenen Neufassung von **Abs. 1 Ziff. 1** Satz 1 gehören der Schulkonferenz die «Schulleitung sowie Lehrpersonen der Volksschule mit einem Anstellungsverhältnis im Umfang des von der kantonalen Volksschulverordnung festgelegten Mindestpensums in der betreffenden Schule» an. Diese Bestimmung nimmt auf § 46 Abs. 1 VSV Bezug, welcher – gestützt auf § 45 Abs. 1 VSG – das entsprechende Mindestpensum für Lehrpersonen auf acht Wochenstunden (Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe) bzw. zehn Wochenlektionen (übrige Lehrpersonen) festlegt. Enthält das kantonale Recht keine Regelung, gelten als Mindestpensum für Lehrpersonen gemäss § 46 Abs. 2 VSV i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 OS wie bisher zehn Wochenlektionen in der betreffenden Schule. Vom in Art. 18 OS verwendeten Terminus «Lehrpersonen der Volksschule» werden sämtliche Lehrpersonen erfasst, die eine Lehrtätigkeit im Rahmen der Volksschulgesetzgebung ausüben, unabhängig

davon, ob sie kantonal oder kommunal angestellt sind; darunter fallen sowohl Klassen- als auch Fachlehrpersonen einschliesslich Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen, ohne dass dies wie bisher besonders erwähnt werden müsste. All diese Lehrpersonen gehören aufgrund von Art. 18 Abs. 1 Ziff. 1 OS zwingend der Schulkonferenz an, sofern sie die dort geforderten Mindestpensen erreichen.

Gemäss **Abs. 1 Ziff. 2** sollen sodann «Leitungen Betreuung, Hortleiterinnen und Hortleiter, Fachpersonen [Fachmänner/Fachfrauen] Betreuung sowie Leitungen Hausdienst und Technik mit einem Anstellungsverhältnis von mindestens 40 Prozent in der betreffenden Schule» der Schulkonferenz angehören, was der bisherigen Regelung entspricht.

Abs. 2 enthält schon heute eine Vorschrift, wonach Mitarbeitende mit geringeren Pensen sowie weitere im Einzelnen bezeichnete im Schulfeld tätige Personen jeweils auf Beginn und für die Dauer eines Schuljahrs auf Antrag mit beratender Stimme in den Kreis der Schulkonferenz aufgenommen werden können. An dieser Regelung, welche sich auf § 46 Abs. 2 VSV abstützen lässt, ist festzuhalten. Dabei soll inskünftig allerdings allgemein von «Mitarbeitende[n] mit geringeren Pensen sowie weitere[n] Personen, die regelmässig an der Schule tätig sind» gesprochen werden – eine Aufzählung im Einzelnen erübrigt sich. Unter die «regelmässig an der Schule tätigen» Personen fallen wie bisher etwa an der Schule tätige Lehrpersonen der Musikschule Konservatorium Zürich oder Lehrpersonen für heimatliche Sprache und Kultur.

Art. 19

Gemäss **Abs. 1 lit. a** von Art. 19 OS obliegt der Schulkonferenz insbesondere die «Ausübung des Vorschlagsrechts für die Wahl der Schulleitung durch die Kreisschulpflege». Das ergibt sich bereits aus § 45 Abs. 3 Satz 2 VSG. Hingegen fällt auf, dass die genannte VSG-Bestimmung von «Antrag» statt von «Vorschlag» spricht. In der juristischen Terminologie werden diese Begriffe nicht durchwegs gleichbedeutend verwendet. Da es bei der Auslegung ohnehin auf das übergeordnete kantonale Recht ankommt, empfiehlt es sich, in Art. 19 Abs. 1 lit. a OS von «Antragsrecht» statt von «Vorschlagsrecht» zu sprechen. Sodann sind – analog Art. 11 Abs. 1 OS – die Begriffe «Wahl» durch «Bestellung» sowie «Kreisschulpflege» durch «Schulpräsidium» zu ersetzen; vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 11 OS.

Art. 20

Abs. 1 Satz 2 über den Zeitpunkt der Sitzungen der Schulkonferenz ist dahin zu ergänzen, dass diese «zu Randzeiten der Betreuung» stattzufinden haben. Damit soll eine Teilnahme des Betreuungspersonals begünstigt werden, da zu den Randzeiten der diesbezügliche Personalbedarf weniger hoch ist. In Abs. 2 ist der Begriff «Horte» durch «Betreuungseinrichtungen» zu ersetzen.

Art. 22

Gemäss der aktuellen Fassung dieser Bestimmung erlässt die PK «ein Personalentwicklungskonzept und die Vorschriften über die obligatorische Fortbildung». Unter anderem gestützt darauf hat die PK die Richtlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision der Mitarbeitenden in den Schuleinheiten der Volksschule (Bildungsrichtlinien, AS 412.176) sowie das Reglement über die Mittel für Weiterbildung des Schulpersonals im Globalkredit in den Schuleinheiten der Volksschule der Stadt Zürich (AS 412.175) erlassen. Diese Erlasse gelten freilich auch für die freiwillige Fort- und Weiterbildung. Art. 22 OS ist in diesem Sinne zu ergänzen. Demgegenüber kann auf eine besondere Rechtsgrundlage für den Erlass eines Personalentwicklungskonzepts inskünftig verzichtet werden.

Art. 23

Gemäss § 50 Abs. 3 Satz 2 VSG umfasst die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler «Mitverantwortung und Mitsprache». Gebräuchlicher ist in diesem Zusammenhang der Be-

griff «Partizipation», der nunmehr ins Organisationsstatut Eingang finden soll. Art. 23 OS ist begrifflich entsprechend anzupassen. Sodann soll die Bestimmung – um der besseren Lesbarkeit willen – neu in drei Absätze gegliedert werden. Dabei wird in Abs. 1 die Vorschrift von § 50 Abs. 3 Satz 1 VSG als Grundsatznorm wiederholt: «Die Schülerinnen und Schüler werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.» Im Übrigen bleibt Art. 23 OS inhaltlich unverändert.

Art. 24

Auf eine Regelung der individuellen Elternmitwirkung, die bislang in Abs. 1 und 2 von Art. 24 OS enthalten war, ist im Organisationsstatut fortan zu verzichten. Zunächst handelt es sich dabei nicht um eine Organisationsfrage. Sodann bestehen dazu bereits einlässliche Regelungen im kantonalen Recht, insbesondere in § 56 VSG sowie in §§ 62 ff. VSV. Und schliesslich ist in diesem Bereich eine zusätzliche Regelung auf kommunaler Stufe im Volksschulgesetz nicht vorgesehen – dies im Gegensatz zur allgemeinen Elternmitwirkung i.S.v. § 55 VSG und § 65 VSV, die nunmehr ausschliesslicher Gegenstand von Art. 24 OS sein soll. Entsprechend ist auch der Titel der Bestimmung einschränkend zu formulieren: «Allgemeine (institutionalisierte) Elternmitwirkung». Der Klammervermerk ist hier (und andernorts im Normtext) einzufügen, da in der Praxis der vom kantonalen Recht zwar nicht verwendete, aber aussagekräftigere Begriff «institutionalisierte Elternmitwirkung» (zuweilen wird gleichbedeutend auch von «institutioneller Elternmitwirkung» gesprochen) geläufig geworden ist. Dies soll auch im Organisationsstatut abgebildet werden.

Der Regelungsgegenstand des bisherigen Abs. 3 wird neu von Abs. 1 und 2 normiert:

Gemäss **Abs. 1** erlässt die PK die Grundsätze für die allgemeine Elternmitwirkung in den Schulen. In diesen Grundsätzen ist – als Minimalanforderung – die Anhörung der Eltern oder einer Vertretung der Eltern bei der Erarbeitung des Schulprogramms zu gewährleisten. Die PK kann darin überdies weitergehende Elternmitwirkungsrechte einräumen. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung jedoch generell ausgeschlossen. Dies entspricht inhaltlich der Regelung von § 55 VSG und § 65 Abs. 2 VSV. Es ist ohne Weiteres zulässig, den Erlass dieser Grundsätze wie bis anhin der PK zu übertragen. Denn diese könnte von kantonalen Rechts wegen das Organisationsstatut, in dem auch die allgemeine Elternmitwirkung zu regeln ist, als Ganzes erlassen (§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 VSG; vgl. dazu auch vorn Ziff. III. 2). Aktuell sind die Grundsätze der PK im Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement, AS 412.106) vom 17. April 2007 niedergelegt.

Gemäss **Abs. 2** legt im Rahmen der vorerwähnten Grundsätze jede Schule die allgemeine Elternmitwirkung im Leitbild fest und regelt im Betriebskonzept deren Einzelheiten. Da nach § 65 Abs. 3 VSV die Eltern generell nicht zur institutionalisierten Mitwirkung verpflichtet werden können, ist auf die bisherige Bestimmung, wonach die Schulen dafür zu sorgen haben, «dass alle Eltern bei der Mitwirkung angesprochen und einbezogen werden», zu verzichten. Denn dieser Passus könnte zumindest den Eindruck erwecken, dass eine Verpflichtung der Eltern zur allgemeinen Mitwirkung statuiert werden sollte.

Der bisherige Abs. 4 wird (inhaltlich unverändert) zu **Abs. 3**. Demnach hat der Globalkredit «einen angemessenen Betrag an die im Zusammenhang mit der allgemeinen (institutionalisierten) Elternmitwirkung entstehenden Kosten zu beinhalten» (Satz 1). Es werden «keine Entgelte entrichtet», wobei neu präzisierend festzuhalten ist, dass damit Entgelte *für die Mitarbeit der Eltern* gemeint sind (Satz 2).

VII. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Gemäss Art. 3 ff. der Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) und dem zugehörigen Leitfaden ist im Rahmen der Vorbereitung von Stadtratsgeschäften (einschliesslich Weisungen an den Gemeinderat) eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen, wobei die Ergebnisse dieser Abschätzung in der Weisung darzustellen sind. Vorliegend ergibt sich, dass KMU von der beantragten Teilrevision des Organisationsstatuts, das sich mit der Schulorganisation auf Schulkreisebene befasst, nicht betroffen sind. Weitere Ausführungen zur RFA erübrigen sich daher.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) vom 11. Januar 2006 (AS 412.103) wird gemäss Beilage (Entwurf vom 28. Januar 2014) geändert.**
- 2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft. Er kann die Bestimmungen gestaffelt in Kraft setzen und Übergangsbestimmungen erlassen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

Änderung der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)

(Entwurf vom 28. Januar 2014; Änderungen *kursiv* dargestellt)

Ersatz eines Ausdrucks (Generalanweisung)

In Art. 2, Art. 6 Abs. 3 (lit. c), Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1, 3 und 4, Art. 9 Abs. 1, 2 (Ingress und lit. c) und 3, Art. 10 Abs. 1 und 5, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, 2, 4 (lit. b, o und p) und 7, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 (Ziff. 1) und im Gliederungstitel C. wird «Schuleinheit» durch «Schule» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 2 Gesamtstädtischer Auftrag zur Qualitätssicherung und zur Qualitätsentwicklung

Die Kreisschulpflegen und die Schulen sind verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung gemäss den gesamtstädtischen Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz. Sie informieren diese sowie die Vorsteherin oder den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements regelmässig über die Erfüllung dieses Auftrags.

Art. 3 Zusammensetzung

Abs. 1 unverändert.

² *An den Sitzungen der Kreisschulpflegen nehmen die Präsidentin oder der Präsident des Kreiskonvents, die Vertretungen der Fachgruppen, drei Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen sowie die Aktuarin oder der Aktuar mit beratender Stimme teil.*

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse

Abs. 1 unverändert.

² Es obliegt den Kreisschulpflegen insbesondere:

- a) *Abnahme der jährlichen Rechenschaftslegung der Schulen und Überprüfung der Erreichung der Ziele;*
- b) *Genehmigung des Betriebskonzepts der Schulen, des Leitbilds und des Schulprogramms sowie der Jahresplanung;*

Abs. 2 lit. d – g werden zu Abs. 2 lit. c – f.

Art. 5 Geschäftsordnung

Der Geschäftsablauf der Kreisschulpflegen richtet sich vorab nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Geschäftsführung von Gemeindebehörden. Jede Kreisschulpflege erlässt im Rahmen des kantonalen Rechts, der Gemeindeordnung und dieser Verordnung ein Reglement, in dem sie ihre Geschäftsordnung und ihr Führungsmodell *einschliesslich Stellvertretungsregelung für das Schulpräsidium* festlegt.

Art. 6 Schulpräsidium

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident entscheidet in den ihr oder ihm von Gesetz und Verordnung oder durch Beschluss der Kreisschulpflege übertragenen Geschäften. Insbesondere entscheidet sie oder er über:

a) *Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden der Schule;*

b) *Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie deren Zuteilung in die Schulen;*

Lit. c unverändert (Generalanweisung vorbehalten).

d) *Zuteilung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden in die einzelnen Schulen;*

e) *Zuweisung der Schulräume und Bewilligung der Benutzung von Schulanlagen zu auserschulischen Zwecken. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident kann Kompetenzen für die Nutzungsvergabe an die Schulleitungen delegieren. Vorbehalten bleibt Art. 65 der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich;*

f) *Disziplinar massnahmen gegen Schülerinnen und Schüler, soweit sie gemäss kantonalem Recht der Schulpflege obliegen, nach Konsultation der Schulleitung;*

g) *Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen, soweit sie gemäss kantonalem Recht der Schulpflege obliegen.*

Art. 7 Ausschüsse und Kommissionen

Abs. 1 unverändert.

² Die Kreisschulpflegen bestellen für die Beaufsichtigung der einzelnen Schulen ständige Ausschüsse (Aufsichtskommissionen), denen mit beratender Stimme die Schulleitung und ein Teammitglied angehören. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident kann der Präsidentin oder dem Präsidenten der Aufsichtskommission einzelne Entscheidungsbefugnisse *gemäss Art. 6* übertragen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

⁵ Für den Geschäftsablauf der Ausschüsse und Kommissionen *sowie für den Beizug von weiteren Sitzungsteilnehmenden* gelten sinngemäss die gleichen Regeln wie für die Gesamtbehörde.

Art. 8 Allgemeines

Abs. 1 unverändert (Generalanweisung vorbehalten).

² *Ihr gehören die Bereiche Unterricht, Betreuung und Hausdienst an.*

Abs. 3 und 4 unverändert (Generalanweisung vorbehalten).

Art. 9 Auftrag

¹ Die Schulen erfüllen ihren Lehr-, Bildungs- und *Betreuungsauftrag* gemäss kantonalen und kommunalen Vorgaben.

² Die Kreisschulpflegen erteilen den Schulen nach den Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz einen Auftrag zur kontinuierlichen Entwicklung mit periodischer Evaluation und Anpassung. Dieser bezieht sich insbesondere auf folgende Handlungs- und Wirkungsfelder:

- a) *Lebensraum Schule (insbesondere Schulklima, Umgang mit Problemen und Konflikten, Gesundheitsförderung und Prävention, Arbeitsplatz Schule, Schulleben, Betreuung, Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung);*
- b) *Lehren und Lernen (insbesondere Unterrichtsvorbereitung, didaktische Gestaltung, differenzierte Förderung und Unterstützung, Lehr- und Lernanforderungen, Leistungen von Schülerinnen und Schüler, Sozialkompetenz);*

Abs. 2 lit. c unverändert (Generalanweisung vorbehalten).

- d) *Kooperationen (insbesondere Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, Zusammenarbeit mit den Schulgesundheitsdiensten, dem Sportamt und der Musikschule Konservatorium Zürich, Aussenkontakte);*

Abs. 2 lit. e unverändert.

³ *Im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung erarbeitet jede Schule unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Vorgaben ein Leitbild und ein Schulprogramm. Das Schulprogramm enthält die für die nächsten Jahre festgelegten Ziele und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen.*

Art. 10 Globalkredit

¹ Die Schulen erhalten aus dem Budget des Schul- und Sportdepartements einen Globalkredit zur selbstständigen Verwaltung, *der sich auf folgende Teilbereiche bezieht:*

Abs. 1 lit. a und b unverändert.

- c) *Administratives (Entschädigung für Verwaltungstätigkeit);*

Lit. d und e unverändert.

- f) *Projekte;*
- g) *allgemeine (institutionalisierte) Elternmitwirkung;*
- h) *weitere Teilbereiche gemäss Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz im Rahmen des Auftrags der Schule (Art. 9).*

² Im Rahmen der Teilbereiche gemäss Abs. 1 können aus dem Globalkredit auch Dienstleistungen von Schulpersonal sowie von Drittpersonen finanziert werden. Diese Dienstleistungen unterstehen in der Regel dem anwendbaren Personalrecht oder dem Auftragsrecht. Der Stadtrat regelt die Entschädigungsansätze und weitere Einzelheiten. Er kann dabei insbesondere hinsichtlich der Entschädigungsansätze und des Entschädigungsanspruchs bei Ausfall der Tätigkeit vom anwendbaren Personalrecht abweichende Bestimmungen erlassen.

³ Die Schulen können innerhalb des ihnen zugewiesenen Globalkredits Übertragungen vornehmen. Ausgenommen von diesen Übertragungen sind Entschädigungen für Verwaltungstätigkeit gemäss Abs. 1 lit. c.

⁴ Die Höhe des Globalkredits ist begrenzt durch das Budget des Schul- und Sportdepartements und richtet sich nach einheitlichen und transparenten Vorgaben, die von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz festgesetzt werden.

Abs. 5 unverändert (Generalanweisung vorbehalten).

⁶ Das Controlling obliegt dem Schulpräsidium, welches dabei die von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vorgegebenen Standards berücksichtigt.

⁷ Die Schulleitung informiert über die Verwendung der Mittel im Rahmen der jährlichen Rechenschaftslegung differenzierend nach den Teilbereichen gemäss Abs. 1.

Art. 11 Bestellung und Stellvertretung

¹ Das Schulpräsidium bestellt pro Schule eine Schulleitung.

² Die Schulleitung besteht in der Regel aus einer oder zwei Personen.

³ Bei längeren Abwesenheiten gemäss Lehrpersonalverordnung richtet sich die Stellvertretung der Schulleitung nach der dort enthaltenen Regelung.

⁴ Bei kürzeren Abwesenheiten bestimmt die aus einer Person bestehende Schulleitung ihre Stellvertretung; im Fall einer aus mehreren Personen bestehenden Schulleitung vertreten sich diese gegenseitig.

Art. 12 Kompetenzen und Aufgaben

Abs. 1 – 3 unverändert (Generalanweisung vorbehalten).

⁴ Der Schulleitung obliegen im Rahmen des übergeordneten Rechts und des Budgets insbesondere:

Abs. 4 lit. a – c unverändert (Generalanweisung vorbehalten).

- d) Mitwirkung und Antragstellung bei Personalgeschäften des Schulpräsidiums;
- e) Durchführung der von der Kreisschulpflege definierten Aufgaben im Rahmen der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung;

Abs. 4 lit. f – k unverändert.

- l) Bewilligung von Absenzen von Schülerinnen und Schülern gemäss kantonalem Recht sowie das Einfordern von Arztzeugnissen bei krankheitsbedingtem Fernbleiben vom Unterricht;

Abs. 4 lit. m und n unverändert.

- o) Verwaltung der der Schule zugeteilten Mittel und Ressourcen, insbesondere Ausgabenbewilligungen *sowie Anstellungen* im Rahmen des Globalkredits;
- p) Raumbewirtschaftung der Schule gemäss gesamtstädtischen Vorgaben und im Rahmen der gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. e übertragenen Befugnisse;

Abs. 4 lit. q unverändert.

- r) *jährliche Rechenschaftslegung zuhanden der Kreisschulpflege und der Vorsteherin oder des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements.*

⁵ Unter Mitwirkung der Schulkonferenz obliegen der Schulleitung im Weiteren:

Abs. 5 lit. a – d unverändert.

Abs. 5 lit. e wird aufgehoben.

Abs. 6 und 7 unverändert (Generalanweisung vorbehalten).

Art. 14 wird aufgehoben.

Art. 15 wird aufgehoben.

Art. 16 Konferenz der Schulleitungen

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ *Drei* von ihr bezeichnete Delegierte der Schulleitungskonferenz nehmen an den Sitzungen der Kreisschulpflege mit beratender Stimme teil.

Abs. 4 unverändert.

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Der Schulkonferenz gehören an:

1. *Die Schulleitung sowie Lehrpersonen der Volksschule mit einem Anstellungsverhältnis im Umfang des von der kantonalen Volksschulverordnung festgelegten Mindestpensums in der betreffenden Schule. Enthält das kantonale Recht keine Regelung, gelten als Mindestpensum für Lehrpersonen 10 Wochenlektionen in der betreffenden Schule.*
2. *Leitungen Betreuung, Hortleiterinnen und Hortleiter, Fachpersonen Betreuung sowie Leitungen Hausdienst und Technik mit einem Anstellungsverhältnis von mindestens 40 Prozent in der betreffenden Schule.*

² *Mitarbeitende mit geringeren Pensen sowie weitere Personen, die regelmässig an der Schule tätig sind, können jeweils auf Beginn und für die Dauer eines Schuljahres auf Antrag mit beratender Stimme in den Kreis der Schulkonferenz aufgenommen werden.*

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Schulkonferenz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) *Ausübung des Antragsrechts für die Bestellung der Schulleitung durch das Schulpräsidium;*

Abs. 1 lit. b unverändert.

- c) *Beschlussfassung über das Betriebskonzept, das Leitbild und das Schulprogramm sowie die Jahresplanung zur Genehmigung zuhanden der Kreisschulpflege.*

Abs. 2 unverändert.

Art. 20 Einberufung und Organisation

¹ Für die Einberufung und Organisation der Sitzungen und weiterer Anlässe der Schulkonferenzen ist die Schulleitung verantwortlich. Sitzungen sind in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit *und zu Randzeiten der Betreuung* so anzusetzen, dass alle Fachbereiche teilnehmen können. Auf Begehren eines Drittels aller Mitglieder der Schulkonferenz ist ebenfalls eine Sitzung einzuberufen.

² Die Teilnahme ist für die Mitglieder der Schulkonferenz obligatorisch. Abwesende haben sich bei der Schulleitung im Voraus schriftlich zu entschuldigen. Die Schulleitung kann unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse von *Betreuungseinrichtungen*, Hausdiensten und von Teilzeitarbeitenden Sonderregelungen für die betroffenen Mitarbeitenden bewilligen.

Art. 22 Fortbildung

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt Vorschriften über die obligatorische und freiwillige Fort- und Weiterbildung.

F. Beteiligung der Schülerinnen und Schüler sowie Elternmitwirkung

Art. 23 Beteiligung (Partizipation) der Schülerinnen und Schüler

¹ *Die Schülerinnen und Schüler werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.*

² *Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt die Grundsätze für eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache (Partizipation) der Schülerinnen und Schüler.*

³ *Im Rahmen dieser Grundsätze legt jede Schule die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler im Leitbild fest und regelt im Betriebskonzept deren Einzelheiten.*

Art. 24 Allgemeine (institutionalisierte) Elternmitwirkung

¹ *Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt die Grundsätze für die allgemeine (institutionalisierte) Elternmitwirkung in den Schulen. In diesen Grundsätzen ist die Anhörung der Eltern oder einer Vertretung der Eltern bei der Erarbeitung des Schulprogramms zu gewährleisten und können weitergehende Elternmitwirkungsrechte eingeräumt werden. Ausgeschlossen von der Elternmitwirkung sind personelle und methodisch-didaktische Entscheidungen.*

² *Im Rahmen dieser Grundsätze legt jede Schule die allgemeine (institutionalisierte) Elternmitwirkung im Leitbild fest und regelt im Betriebskonzept deren Einzelheiten.*

³ *Der Globalkredit hat einen angemessenen Betrag an die im Zusammenhang mit der allgemeinen (institutionalisierten) Elternmitwirkung entstehenden Kosten zu beinhalten. Es werden keine Entgelte für die Mitarbeit der Eltern entrichtet.*